

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51

Ausgegeben Oppeln, den 17. Dezember 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Bestimmungen, betr. das außerdienstliche Verhalten der Beamten und Lehrer, S. 469; Ausreichung von Zinsscheinen zu den Schuldverschreibungen der preussischen kgl. Staatsanleihe von 1880, S. 470; Auslegung des § 13 des Polltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902, S. 471; Weihnachtsgewinnungen, S. 471; Generalkonsulat von Auba in Hamburg, S. 472; Berufung eines Pastors der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gleiwitz-Natibor, S. 472; Marienburger Carterie, S. 472; Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Fleisch, S. 472; Domänenverpachtung, S. 473; Klumpfarung zwischen den kath. Kirchengemeinden Seydritz und Krauschew, S. 474; Votarbeiten zum Bahnhofsumbau in Randzin, S. 474; Beauftragter für den Kreis Kreuzburg bei der Handwerkskammer Oppeln, S. 474; Entlösung fälliger Zinsscheine zu Schlesiens landwirtschaftl. Pfordbriefen, S. 474; Enteignung zwecks Baues von Beamtenwohnhäusern auf Bahnhof Weistretscham, S. 475; Enteignung zwecks Herstellung einer zent. en Wasserleitung in Petershöfen-Ludgerstal, S. 475; Sperrung der kanalisiertem Bräse, des Bromberger Kanals pp. für die Schifffahrt und Holzerei, S. 475; Verteilungsliste der Beschälter des kgl. Oberchl. Landgestütts zu Gofel, S. 476; Ferienfestsetzung für 1910, S. 480; Ungemeindungen, S. 480; Viehsuchen, S. 480.

**1081.** Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, (vergl. Staatsministerialbeschluss vom 12. April 1898 Nr. 98 des Reichs- und Staatsanzeigers von 1898), daß die in den Ostmarken angestellten Beamten und Lehrer auch durch ihr gesamtes außerdienstliches Verhalten dazu beizutragen haben, das deutsche National- und preussische Staatsbewußtsein in der Bevölkerung dieser Provinzen zu stärken und lebendig zu erhalten. Demgemäß muß auch von allen Beamten und Lehrern eine entschiedene Abwehr deutschfeindlicher Bestrebungen verlangt werden.

Diesem ernstesten Verpflichtungen widerspricht das öffentliche Eintreten von Beamten und Lehrern für Anhänger der großpolnischen Parteien, deren Absichten und Bestrebungen in scharfem Gegensatz zu den Aufgaben und Zielen der Reichs- und Staatsregierung stehen.

Ich muß von den, meinem Ressort angehörigen Beamten erwarten, daß sie sich diese Pflichten in vollem Umfang gegenwärtig halten und sich weder zu bewußter noch zu fahrlässiger Begünstigung von Personen großpolnischer Richtung im öffentlichen Leben verhalten lassen.

Berlin, den 3. Dezember 1909.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Ausführungen aus dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 3. d. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Gleichzeitig bemerke ich auftragsgemäß, daß gleichlautende Kundgebungen seitens der anderen beteiligten Herrn Ressortscheffs ergangen sind.

Oppeln, den 14. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.  
v. Schwerin.

Zu Anschluß an obige Bekanntmachung bringe ich nachstehend den Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 12. April 1898 erneut zur allgemeinen Kenntnis.

Oppeln, den 14. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.  
v. Schwerin.

In den Provinzen gemischt-sprachlicher Bevölkerung und nationaler Gegensätze legt die Aufgabe der Staatsregierung, das deutsche National- und Preussische Staatsbewußtsein in der Bevölkerung zu stärken und lebendig zu erhalten, auch den Beamten des Staats und der Gemeinden, einschließlich der Lehrer, besondere Pflichten auf. Neben der gleichmäßig gerechten Erfüllung ihrer Amtspflichten gegenüber allen Bevölkerungsschichten und der festen Aufrechterhaltung gesetzlicher und staatlicher Ordnung und Autorität müssen sie auch durch ihr gesamtes anferdienstliches und selbst gesellschaftliches Verhalten an der Erfüllung der bezeichneten Aufgabe mitarbeiten. Es liegt ihnen ob, durch ihr Vorbild den vaterländischen Geist zu kräftigen und die darauf gerichteten Bestrebungen der deutschen Bevölkerung zu unterstützen. Wo die Gelegenheit geboten ist, soll unter Vermeidung kühler Abschließung eine rege, auch anferdienstliche Mitwirkung bei allen berechtigten Anstrengungen zur Hebung der Wohlfahrt des Volkes, deutscher Bildung und deutscher Kultur stattfinden. Das Staatsministerium weist in dieser Richtung vorzugsweise hin auf die Begründung von wirtschaftlichen Genossenschaften, die Bereitstellung deutscher, der Bevölkerung zugänglicher Bildungsmittel, die Gründung und Erhaltung patriotischer Vereine, die Schaffung geselliger Vereinigungspunkte, die Unterstützung der in ihrer Existenz und deutschen Nationalität gefährdeten Bevölkerungsklassen und Einzelner, die Förderung von Heilanstalten und Stationen von Krankenpflegerinnen, die Fürsorge für Kleinkinderkassen und andere Erziehungs- und Bildungsanstalten. Dabei ist jedes aggressive Vorgehen gegen die fremdsprachliche Bevölkerung zu vermeiden und den willigen Elementen derselben die Teilnahme überall offen zu halten. Neben der entschiedenen Abwehr deutschfeindlicher Bestrebungen muß ein verständlicher Geist, gerichtet auf die allmähliche Abschleifung der bestehenden Gegensätze, das Tun und Lassen der Beamten und Lehrer leiten. Das Staatsministerium weiß wohl, wie erspriechlich schon jetzt von denselben in zahlreichen Fällen gewirkt wird, hat aber doch noch einmal bei dem Ernst der Lage ausdrücklich in Erinnerung bringen wollen, welche besonderen und schwierigen Aufgaben den Beamten und Lehrern in den bezeichneten Landesteilen obliegen, und vertraut gern ihrer willigen und patriotischen Mitarbeit im Verein mit allen Königstreuen und staatlich gesinnten Elementen.

Berlin, den 12. April 1898.

Das Staatsministerium.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Vosse.  
 Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Neke. Brafeld.  
 v. Goshler. Graf v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

#### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**1082.** Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, vormals 4%igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

- durch die Kontrolle der Staatspapieren in Berlin S.W. 68, Orantenstr. 92/94,
- durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,
- durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin O2, am Zeughaus 2,
- durch sämtliche preussische Regierungshauptstellen, Kreisstellen, Oberzollkassen, Zoll-

kassen und hauptamtlich verwaltete Forstlässe,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kassenrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen eingulieferen sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 3081. v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisämtern und den hauptamtlich verwalteten Postämtern bezogen werden können.

Doppeln, den 3. Dezember 1909.

Königliche Regierung.

St. I 4869.

Behrend.

**1083.** Zur Behebung der über die Auslegung des § 13 des Posttarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 bestehenden Zweifel wird nach Benehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatkammer) folgendes ergeben mitgeteilt.

Nach der Entstehungsgeschichte des genannten Paragraphen ist die Aushebung des Gemeindekontrolls auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Mähsenfabrikate, Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett ausschließlich zu dem Zwecke erfolgt, um im Interesse der ärmeren Volkskreise zu verhindern, daß der Preis der durch die erhöhten landwirtschaftlichen und Viehzüchte des Reichs getroffenen notwendigen Lebensmittel durch Gemeindesteuern noch weiter gesteigert werde. In den Kommissionsverhandlungen des Reichstags, die zu jener Bestimmung führten, trat dieser Gesichtspunkt mit voller Schärfe zutage. Es kann bei dem bestehenden Zweifel über die Auslegung des Wortlauts des § 13 unsonnenig davon abgesehen werden, den Sinn der Vorschrift aus der Entstehungsgeschichte zu deuten, als § 14 des Kommunalabgabengesetzes von dem gleichen Gesichtspunkte aus die Einführung der Wildbret- und Geflügelsteuer im weitesten Umfange gestattet, die Besteuerung des „Fleisches“ aber auf engere einschränkt. Hiernach steht die Vorschrift des § 13 des Posttarifgesetzes der Besteuerung von Wild und Geflügel nicht entgegen.

Des Weiteren wird bemerkt:

1. Als Getreide hat auch das zu Futterzwecken eingehende Getreide zu gelten. Eine andere Auslegung würde u. a. das Weizengraß haben, daß die Gemeinden zu einer kaum ausführbaren Ueberwachung der Verwendung des eingehenden Getreides übergehen müßten.
2. Saubohnen und Wicken sind zu den Hülsenfrüchten zu rechnen.
3. Tapioka und Sago fallen unter keine der Bezeichnungen des § 13.
4. Marzipan ist nicht dem Backwerk beizurechnen, weil, wenn diese Ware auch hin und wieder einem Backprozeß unterworfen wird, das Backen jedenfalls nicht wesentlich zu ihrer Herstellung gehört.
5. Da Fett ganz allgemein als eine Ware aufgeführt ist, die der kommunalen Besteuerung entzogen sein soll, so ist auch für Pflanzen-

butter die Erhebung von Gemeindeabgaben ausgeschlossen.

Berlin C 2, den 19. November 1909.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

In Vertretung. In Vertretung.

Michaëlis. Holz.

J.-Nr. II. 12064/III. 15507.

W. d. Z. IV b. 3615. — I d. XI. 10173.

Um alle Herren Regierungspräsidenten.

### 1084. Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen eingehalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken.

Erwaige auf dem Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkästen, schwachen Schachteln, Zigarettenkästen usw. ist im eigenen Interesse der Absender zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketadressen nicht verwendet werden. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Postpaketadresse enthalten, also auch den Frankovermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk durch Eilboten usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Bezugsort (C, W, SO usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert eingeliefert, d. h.

die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf der Postpaketadresse aufgeklebt werden.

Die **Verwendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse** ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, den 7. Dezember 1909.  
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Im Auftrage.  
Kobelt.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten

**1085.** An Stelle des von seiner Regierung für eine anderweite Mission ausgesendeten Generalkonsuls José Vidal y Caro ist Herr Guillermino Patterson y Jáuregui zum Generalkonsul von Kuba für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden.

Breslau, den 28. November 1909.  
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
Im Auftrage.  
Tidid.

D. F. I. 9507. — II. IV. 12628.

**1086.** Der bisherige Hilfsprediger Siegfried Schmidt aus Berlin ist zum Pastor der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gleiwitz-Katzenb.-Kirchenordnungsmäßig berufen worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß die Qualifikation des Genannten nach Nr. 4 der GeneralkonzeSSION vom 23. Juli 1845 nachgewiesen worden ist.

Breslau, den 3. Dezember 1909.  
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
Im Auftrage.  
Tidid.

D. F. I. 9642. — II. C. II. 2496.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**1087.** Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Marienburger Kuruspferdemarkt unter dem 23. v. Mrz. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 7. und 8. Juni 1910 in Marienburg stattfindenden Kuruspferdemarkt eine Auspielung von Pferden, Gänspägen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 9. Juni 1910 in Marienburg stattfinden.

Die Ortsbehörden eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 6. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordau.

I. v. VII. 12119.

### **1088.** Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fleisch.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

§ 1. Nachstehende Vorschriften gelten für den Verkehr mit Fleisch, das zur gewerbmäßigen Verwendung und zum Genuße für Menschen bestimmt ist.

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind ganze Schinken, Speckseiten und Würste im geräucherten Zustande, Dörr- und Rauchfleisch in ganzen Stücken, geschmolzenes Fett, getrocknete und gesalzene Därme, Fleischkonserven in Büchsen, Wild im Fell, Geflügel und Fische.

§ 2. Der Transport von Fleisch auf offener Straße darf, sofern es sich nicht um die Beförderung von Fleisch von den Transportwagen in die Pöden, Arbeits- oder Aufbewahrungsräume der Fleischer handelt, nur in sauberen Behältern erfolgen. Sind diese nicht dicht geschlossen, so ist das Fleisch mit reinen, weißen Leinentüchern vollständig zu umhüllen. Die zur Beförderung von Fleisch dienenden Wagenkasten müssen innen mit Zinkblech oder verzinnem Eisenblech ausgekleidet sein. Bei Wagen, die lediglich zum Transport von Fleisch dienen (sog. Berliner Wagen), kann die Blechkleidung fehlen. Die Wagenkasten müssen dann jedoch aus glatt gehobeltem und gespundeten, dicht aneinander gefügten Brettern bestehen, die mit einem gut deckenden Anstrich von bleisreier, weißer oder weiß-rauer Lackfarbe versehen sind. Blechkleidung und Anstrich sind stets in einwandfreiem und sauberem Zustande zu erhalten.

In dem zum Transport von Fleisch dienenden Behältnisse dürfen Menschen, lebende Tiere, Felle und solche Gegenstände, die auf das Fleisch einen ungünstigen Einfluß ausüben können, insbesondere gebrauchte Wäsche, Kleider und Schuhe, scharf oder überziehende Sachen gleichzeitig mit dem Fleisch nicht befördert werden.

Von Pferden gezogene Transportwagen müssen vor dem Wagenkasten einen erhöhten Sitz für den Wagenführer haben.

Personen, die Fleisch ohne Umhüllung auf dem Rücken oder auf den Schultern tragen, haben hierbei Klappen aus reiner weißer oder weißgrauer Leinwand anzulegen, die das Kopshaar ordentlich bedecken.

§ 3. Die Aufbewahrung von Fleisch hat so zu erfolgen, daß hierbei jede Verunreinigung des Fleisches vermieden wird. Das Lagern von Fleisch auf der Erde, dem Pflaster oder dem Fußboden ist verboten. Die zum Lagern von Fleisch benutzten Gestelle müssen mindestens 30 cm über dem Boden erhöht sein.

In Räumen, in denen Fleisch aufbewahrt oder verkauft wird, darf Tabak nicht geraucht werden. Das Halten von Hunden und Katzen in diesen Räumen ist verboten.

§ 4. Das Zeilhalten von Fleisch auf offener Straße, an offenen Türen und Fenstern oder in offenen Hausfluren ist untersagt. Eine Ausnahme hiervon bildet das auf Märkten, bei öffentlichen Festen und ähnlichen Gelegenheiten zum Verkauf gestellte Fleisch. Letzteres darf jedoch nur an den von der Polizeibehörde hierzu bestimmten Stellen und in vollständig überdachten Verkaufsständen feilgehalten werden.

Sowohl das in Läden als auch das auf Märkten, bei öffentlichen Festen und ähnlichen Gelegenheiten feilgehaltene Fleisch darf nicht an solchen Stellen ausgelegt oder ausgehängt werden, an denen es einer Berührung mit den Kleidern, Kopfbedeckungen oder Haaren der Kaufenden und vorübergehenden Personen ausgesetzt ist. In den Verkaufsläden darf das Fleisch nicht an Türpfosten und unmitttelbar an der Wand aufgehängt werden. Die zum Aufhängen von Fleisch bestimmten Haken müssen in einem Abstände von mindestens 15 cm von der Wand angebracht sein.

Hackfleisch darf nur unter Glas-, Porzellan- oder Glasgloden oder in geschlossen zu haltenden Schränken aufbewahrt werden.

Die Verkaufstische, auf denen das feilgehaltene Fleisch zur Auslage gelangt, sind stets sauber zu halten, die auf den Märkten benutzten hölzernen Tische nach jedesmaliger Benutzung mit heißer Sodalauge und Seife gründlich zu reinigen.

§ 5. Personen, die mit ansteckenden Krankheiten, nässenden Hautausschlägen, Geschwüren oder eiternden, offenen Wunden an Händen, Armen oder Gesicht befaßt sind, dürfen Fleisch nicht berühren und zur Berührung von Fleisch auch nicht zugelassen werden. Verkäufer und Verkäuferinnen müssen mit einer reinen weißen leinenen Schürze bekleidet sein, durch welche der

vordere Teil des Rumpfes und der Oberschenkel mindestens bis zum Knie bedeckt wird.

Vor erfolgtem Kauf ist dem kaufenden Publikum das Berühren des ausgelegten Fleisches nicht gestattet. Eine Tafel mit einer entsprechenden Warnung ist über dem Verkaufstisch deutlich sichtbar anzubringen.

Zum Einhüllen von Fleisch bei der Abgabe an die Konsumenten ist entweder Pergamentpapier, pergamentartiges Delpapier oder anderes reines, weißes, unbeschriebenes und nicht bedrucktes Papier zu verwenden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, falls nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe nicht verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Die Polizeiverordnungen vom 28. November 1885 (Amtsblatt für 1886 S. 22) und 22. Mai 1886 (Amtsblatt S. 188) sind von diesem Zeitpunkt ab aufgehoben.

Oppeln, den 9. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

Graf von Stosch.

If. XII. 12819.

### 1064. Domänen-Verpachtung.

Das Rittergut Schmar dt V im Kreise Kreuzburg OS. soll als königlich Preussische Staatsdomäne für die Zeit vom 1. Juli 1910 bis zum 30. Juni 1928 verpachtet werden.

Größe: 324,5364 ha, Grundsteuerreinertag: 4678,20 M.; Entfernung von der Eisenbahnstation Schmar dt: 2 km, von der Stadt Kreuzburg 5 km.

Besichtigung nach schriftlicher Anmeldung bei Rittergutsbesitzer Schiemann in Schmar dt gestattet.

Pachtbewerber müssen ein verfügbares Vermögen von 75000 M. nachweisen.

Pachtbedingungen und Mietungsregeln werden nach vorfreier Einsendung oder gegen Nachnahme von 1,50 M. durch die hiesige Regierung überreicht.

Die eingehenden schriftlichen Pachtgebote werden in nichtöffentlichem Termine

**Dienstag, den 28. Dezember 1909,**  
**vormittags 11 Uhr,** im hiesigen Regierungsgebäude eröffnet werden.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Oppeln, den 3. Dezember 1909.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern,  
Domänen und Forsten. B.

III d. VI. 2259 I. Ang.

**1089.** Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

In Anbetracht, daß die drei Besitzungen in Hüttendorf von

- a) Joseph Koch (Grundbuch Nr. 104 Szczedrzyk),  
b) Johann Pakat (Grundbuch Nr. 191 Szczedrzyk),  
c) Adolf Pakat (Grundbuch Nr. 64 Antonia),

1. nach Kráschew um die Hälfte näher liegen als nach Szczedrzyk,
2. seit Jahrzehnten in Dorf Hüttendorf eingemeindet sind, welches zu dem Sprengel der Pfarrei Kráschew gehört, und
3. auch nach Kráschew eingeschult sind, schiebe ich nach erfolgter Zustimmung der Beteiligten, zumal hiermit auch die bisherige Genossenschaft übereinstimmt, die genannten drei Besitzungen aus dem Pfarrensprengel Szczedrzyk aus und überweise deren katholische Bewohner in die Pfarrei Kráschew.

Diese Umpfarung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Breslau, den 12. Juni 1907.

Der Fürstbischof.

Im Auftrage.

(Siegel.) ges. Stiller.

Umpfarungsurkunde.

G. R. 4229.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 12. Juni 1907 von dem Kardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarung der zur Gemeinde Hüttendorf gehörigen Besitzungen Grundbuch Nr. 104 und 191 Szczedrzyk und Grundbuch Nr. 64 Antonia aus der katholischen Pfarrgemeinde Szczedrzyk in die katholische Pfarrgemeinde Kráschew wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 25. November d. J. — G. II. 9840 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 6. Dezember 1909.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Siegel.) (Unterschrift.)

III. XV. 8010.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**1090.** Nach Mitteilung der Königlich-Preussischen Eisenbahndirektion in Kottbus ist zur Vorbereitung des Bahnhofsambaus Randz. in auch das Fällen

von Bäumen erforderlich. Zu Anschluß an die Anordnung vom 7. Oktober 1909 D. 09/46/1 wird auf Grund des § 5 Abs. 4 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Baulandgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch weiter angeordnet, daß die Besitzer zu dem vorbezeichneten Zweck auch das Fällen von Bäumen geschehen lassen müssen.

Oppeln, den 9. Dezember 1909.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

D. 09/46/2. Hierjemengel.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**1091.** Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 11. Juli 1901 (Stück 29, S. 197 des Regierungs-Amtsblattes) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Klempnermeisters Krey zu Kreuzburg der Konditormeister Oswald Kentwich zu Kreuzburg als Beauftragter für den Kreis Kreuzburg O. S. bestellt worden ist.

Oppeln, den 9. Dezember 1909.

Handwerkskammer zu Oppeln.

Der Vorsitzende:

Der Syndikus:

A. Scholz.

F. Grieger.

J. Nr. 8379.

**1092.** Die am 28. Dezember 1909 fälligen Zinscheine zu Schlesischen landchaftlichen Pfandbriefen

werden nach Fälligkeit eingelöst:

bei der Generallandchaftskasse in Breslau, bei der Schlesischen landchaftlichen Bank in Breslau, Zwingerstraße Nr. 22,

bei der Königl. Hauptbuchhaltungskasse in Berlin, Jägerstraße Nr. 21,

bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin, Wilhelmplatz Nr. 6, und

bei der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin O 2, Am Zeughaue 2 zu jeder Zeit,

bei den Schlesischen Fürstentumslandchaften in besonders von diesen bekannt zu machenden Tagen und bei den Fürstentumslandchaften, bei welchen Geschäftstellen der landchaftlichen Bank bestehen, nämlich in Jauer, Glogau, Ratibor, Liegnitz, Frankenstein, Neisse und Dels durch diese zu jeder Zeit.

Die Zinscheine sind nach Stückzahl, Einzel- und Gesamtbeträgen zu verzeichnen, wozu Formulare bei den Einlösungsstellen ausgegeben werden.

Breslau, den 15. Dezember 1909.

Schlesische Generallandchaftsdirektion.

**1098. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau von Beamtenwohnhäusern auf Bahnhof Peiskretscham zu enteignende, in der Gemarkung Groß-Raoltschau belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 21. Dezember 1909, nachmittags 2<sup>00</sup> Uhr**, in Peiskretscham Bahnhof, Versammlungspunkt: Warteraum II. Klasse, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartennr. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Groß- Raoltschau	1	214/55	Urzednik Adolf, Schlosser in Gletwitz.	Groß- Raol- schau	2	27	Acker	—	11	36
2	dto.	zu	219/84 zc.	derselbe.	"	"	"	Chauffee	—	—	64
								zu.	—	12	—

Oppeln, den 10. Dezember 1909.

Der Enteignungskommissar.

Behrend, Regierungsrat.

I G. XXI. Nr. 12297.

**1094. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung einer zentralen Wasserleitung in Petershofen, Kreis Ratibor, zu enteignende, in der Gemeinde Ludgerstal belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 23. Dezember 1909, vormittags 11 Uhr**, in Ludgerstal bei dem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 210 Ludgerstal anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartennr. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Ludgerstal	4	827/130 zc.	Gurzan, Karl, Berg- mann und Ehefrau Albine, geb. Pudjich, zu Ludgerstal.	Ludger- stal	VII	210	Unter den Fleichen	—	2	79

Oppeln, den 14. Dezember 1909.

Der Enteignungskommissar.

Dr. A begg, Regierungsrat.

I b. XXV. 1393.

**1095.** Zur Ausführung der notwendigen Ausbesserungen in der kanalisierten Brähe, dem Bromberger Kanal, der oberen und der unteren Nehe bis einschließlich Stau IV bei Dratzig, werden diese Wasserstraßen vom **23. Dezember 1909 morgens bis einschließlich 14. März**

**1910** für die Schifffahrt und Fißberet gesperrt werden.

Bromberg, den 4. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.  
v. Guenther.

Nr. 11632 I c. B.

1026.

## Einteilungsliste

der  
Besähler des königlichen Oberschlesischen Landgestüts zu Cosel  
für das Jahr 1910.

Zeichen: Pr-Breuzer, Tr-Trakehner, Gr-Graber, Br-Beberbecker, O-Oldenburger, B-Belgier,  
D-Däne, XX = englisch Vollblut, X = gemischt Vollblut, OX = orientalisches Vollblut.

Std. Nr.	Der Besählfstationen		Namen der Besähler	Rasse	Farbe der Besähler	Zuchtpreis	Abstammung	
	Kreis	Ort					Vater	Mutter
1	Beuthen	Schomburg	1 Sonnenfär	O	braun	9	Friedbert	Officiate
			2 Froh	Pr	Fuchs	6	Ingraban	o. Conrad
2	Cosel	Cosel	1 Donnerhall	O	rotbraun	4	Viebling	Arda
			2 Morgenstern	O	braun	9	Botho	Old. Stute
			3 Bligableiter	O	dunkelbraun	9	Ehrenberg	Rütulo v. Prinz
			4 Regensfelder	O	braun	9	Erzgraf	Wahlleben
			5 Blagmajor	Gr	Fuchs	12	Mezanicus	Philippika
3	"	Dzitelau	1 Windbeutel	O	braun	12	Runo	Marinka II
			2 Seewind	O	schwarzbraun	9	Erzgraf	Waffel
			3 Sandsturm	O	hellbraun	9	Wieland	Fernande
4	"	Dziergowitz	1 Reif	O	schwarzbraun	12	Arthur	Iwerja
			2 Regensfalter	O	braun	9	Freischütz	Canania
5	"	Kosenthal	1 Winterstein	O	braun	12	Held	Erzbrzogin
			2 Luftschiffer	O	dunkelbraun	9	Estimo	Helsia
6	"	Sudowitz	3 Goldregen	O	dunkelbraun	9	Edelmann	Era II
			1 Donnerkeil	O	braun	12	Ehrenberg	Helene
			2 Windfang	O	schwarzbraun	12	Asmar	Orlane III
			3 Schneeberg	O	Rappe	9	Edmund	Annaliese
7	Falkenberg	Bielitz	4 Winterkönig	O	dunkelbraun	9	Rudolf	Yabena
			1 Nebat	B	Fuchs	15		Belgier
8	"	Falkenberg	2 Salamo	B	braun	15		dto.
			1 Methusalem	B.	Dunkelfuchs	15		Belgier
9	Grottkau	Dr. Carlowitz	2 Otten	O	dunkelbraun	9	Freischütz	Nettchen
			1 Käja	B.	Fuchs	15		Belgier
10	"	Grottkau	2 Sturmtwind	O	rotbraun	9	Freibeuter	Anta
			3 Niederwald	Pr.	Rappe	6	Hilmar	Eva
			1 Horeb	B.	Fuchs	15		Belgier
			2 Jerobeam	B.	braun	15		dto.
			3 Saturn	O	dunkelbraun	2	Kapitain	Angoda
11	Kreuzburg	Bankau	4 Hagelforn	O	Rappe	12	Primus Säcul	Thoas
			5 Abendstern	O	dunkelbraun	9	Arkus	Era
			1 Jidor	B.	braun	15		Belgier
			1 Ehad	B.	Fuchs	15		Belgier
			2 Sturmvogel	O	schwarzbraun	12	Elegant	Wunderblume
12	"	Konstadt	3 Wilado	Pr.	Fuchs	9	Römer	o. Hussa
			4 Bertold	Pr.	Rappe	9	Inselfürst	Beate I
			5 Samuel	Pr.	braun	6	Haimon	o. Estimo
			1 Sonnentau	O	braun	12	Edelmann	Columba
			2 Alpenclup	Br.	schwarz braun	9	Frejeville	Alpenrose
13	"	Kreuzburg	3 Freyer	Pr.	braun	9	Portari	Magdalena
			4 Ithlo	Pr.	Dunkelfuchs	6	Elfenstein	Ehrentraut

Einzeltaugen.



No. Nr.	Der Beschälstationen		Namen der Beschäler	Rasse	Farbe der Beschäler	No. Nr.	Abstammung		Bemerkungen
	Kreis	Ort					Vater	Mutter	
14	Kreuzburg	Polanowitz	1 Noach	B.	Fuchs	15		Belgier	
			2 Nordländer	O	rotbraun	12	Nordländer	Maggid	
			3 Marmaduck	Gr.	Fuchs	9	Sonnengott	Mandragora	
			4 Effig	Gr.	braun	9	Apis	Ermeline	
			5 Portatius	Tr.	dunkelbraun	6	General	Porcilla	
15	"	Schönwald	1 Wettergott	O	dunkelbraun	12	Mattfried	Aristokratie	
			2 Ingomar	Pr.	Fuchs	9	Baron	Oberin	
16	Leobschütz	Bauerwitz	1 Josua	B	Fuchs	20		Belgier	
			2 Ehola	B	braun	15		dto.	
			3 Daniel	B	Fuchs	15		dto.	
			4 Kugelblitz	O	rotbraun	9	Kurfürst	Kette II	
17	"	Berndau	1 Jeremias	B	Fuchs	15		Belgier	
			2 Norden	O	Fuchs	12	Agent	v. Helso II	
18	"	Hochkretscham	1 Horuch	B	braun	15		Belgier	
			2 Nanani	B	Dunkelfuchs	15		dto.	
			3 Wintersturm	O	schwarzbraun	12	Bertus	v. Minse	
19	"	Langenau	1 Joel	B	Fuchs	20		Belgier	
			2 Iideon	B	dunkelbraun	15		dto.	
			3 Abimelech	B	Goldfuchs	15		dto.	
			4 Absalon	B	hellbraun	15		dto.	
			5 Windgott	O	braun	12	Rabekki	Barette	
			6 Südländer	O	schwarzbraun	9	Freischütz	Wangeroog II	
20	"	Leobschütz	1 Elias	B	Dunkelfuchs	20		Belgier	
			2 Asarja	B	Fuchs	15		dto.	
			3 Benubath	B	dunkelbraun	15		dto.	
			4 Gollath	B	Fuchs	15		dto.	
			5 Zephyr	O	schwarzbraun	12	Enno	Delila	
21	"	Löwitz	1 Jonathan	B	Fuchs	15		Belgier	
			2 Maleachi	B	dunkelbraun	15		dto.	
			3 Wirbelwind	O	Rappe	9	Elegant	Silene	
22	"	Piltzsch	1 Abednego	B	Rotdimmel	15		Belgier	
			2 Rain	B	Fuchs	15		dto.	
23	Dublinitz	Rochtschütz	1 Donnerhorn	O	schwarzbraun	12	Sultan II	v. Auerbach	
			2 Geier	XX	Fuchs	9	Flageolet	Geheimnis	
			3 Mormone	Gr.	Fuchs	9	Eberstein	Morgengabe	
			4 Jakitati	X	Fuchs	6	Monte-Rose	Kryda O	
			5 Vofij	Pr.	Rappe	6	Halligraph	v. Ares	
			6 Gleichirich	Tr.	schwarzbraun	6	Optimus	Glegie	
24	"	Pjaar	1 Sturmfrei	O	braun	9	Ebelmann	Faria	
			2 Bläcker	Pr.	Rappe	6	Specht	Weichsel	
			3 Rittersporn	Pr.	Fuchs	6	Cicero	Rosette	
25	Meiße	Bräunschwitz	1 Lot	B	Fuchs	15		Belgier	
			2 David	B	dunkelbraun	15		dto.	
			3 Südpol	O	braun	12	Elegant	Depesche	
26	"	Mährengasse	1 Simson	B	Fuchs	20		Belgier	
			2 Sirach	B	Dunkelfuchs	15		dto.	
			3 Frau	B	braun	15		dto.	
			4 Schneemann	O	dunkelbraun	12	Berndt	District. Stute	
			5 Orfan	O	dunkelbraun	9	Agar	Ranea	

Zü. Nr.	Der Beschäftigten		Namen der Beschäler	Rasse	Farbe der Beschäler	Zedpreis	Abstammung		Bemerkungen
	Kreis	Ort					Vater	Mutter	
27	Reiffe	Oppersdorf	1 Simon	B	braun	15		Belgier	
			2 Schomaja	B	Fuchs	15		dto.	
			3 Schlot	O	schwarzbraun	9	Regent	Bremse	
28	"	Patschkau	1 Tobias	B	Rappe	15		Belgier	
			2 Meridian	O	dunkelbraun	12	Wilfried II	Sopata	
29	"	Poln.-Wette	1 Jakob	B	Fuchs	15		Belgier	
			2 Jagat	B	braun	15		dto.	
			3 Wetterbahn	O	Dunkelfuchs	12	Estimo	Almatone	
30	Neustadt	Mochau	1 Mesach	B	braun	20		Belgier	
			2 Sabrach	B	braun	15		dto.	
			3 Hadad	B	Fuchs	15		dto.	
			4 Schneegeret	O	braun	12	Ehrenberg	Ragate II	
31	"	Moschen	5 Nadir	O	Rappe	9	Elegant	Clarette II	
			1 Moses	B	Fuchs	15		Belgier	
			2 Bligstrahl	O	braun	9	Fritz Reuter	Blasur	
32	"	Neustadt	3 Crepuscule	XX	Fuchs	6	Tristan	Cobotine	
			1 Baban	B	braun	15		Belgier	
			2 Ephraim	B	Dunkelfuchs	15			
33	"	Dt.-Raffelwitz	3 Nebelstern	O	dunkelbraun	9	Almarich	Schägel	
			1 Hosea	B	braun	15		Belgier	
			2 Benjamin	B	Fuchs	15		dto.	
34	"	Rapsch	3 Nebel	O	dunkelbraun	12	Admiral	Ostfries. Stute	
			1 Logo	D	Fuchs	20	Boban	München	
35	"	Rose-Simsdorf	1 Afa	B	Dunkelfuchs	15		Belgier	
			2 Levi	B	braun	15		dto.	
			3 Sirtus	O	schwarzbraun	12	Brotherr	Balencia	
36	"	Steinau	1 Adam	B	Fuchs	15		Belgier	
			2 Regentropfen	O	braun	12	Held	Abelante	
37	"	Walzen	1 Amos	B	rotbraun	15		Belgier	
			2 Sturmbock	O	braun	12	Kurfürst	Abenda II	
			3 Schneekönig	O	Rappe	9	Estimo	Berena	
38	"	Zülz	1 Hiram	B	Fuchs	15		Belgier	
			2 Josef	B	braun	15		dto.	
			3 Sturm	O	dunkelbraun	12	Thoas	Ostfries. Stute	
39	Oppeln	Jellowa	1 Niemand	Pr.	Fuchs	9	Niederwald	v. Mortimer	
			2 Alarich	Pr.	Rappe	6	Venezuela	Aurora	
			3 Orben	Tr.	Fuchs	6	Haglehata	Orgie	
40	"	Oppeln	1 Sor.nenschein	O	braun	12	Hilbert	Genina	
			2 Empedokles	Gr.	Fuchs	9	Mechanicus	Esje	
			3 Cyllor	Gr.	Rupferfuchs	6	Orcus	Cäfarewna	
			4 Jshmus	Pr.	schwarzbraun	6	Mirindone	Solante	
			5 Nicolaus	Pr.	braun	6	Ash-Bow	Natalie	
			6 Sieger	Pr.	braun	6	Mummelgreis	Sitte	
41	"	Boppelau	1 Planet	O	braun	9	Ruthard	Milvina	
			2 Rittmeister	Pr.	Fuchs	6	Borzug	Eli	
42	"	Rogau	1 Schnee	O	Rappe	12	Mittelsbacher	Feldensage	
			2 Schaumschläger	Pr.	braun	6	Friseur	Bertrud	
43	Pfeh	Alt-Beran	1 Wetterwart	O	rotbraun	9	Ehrenberg	Rätbin	
			2 Brutus	Gr.	Fuchs	6	Mechanicus	Bellevue	
			3 Romanus	Pr.	schwarzbraun	6	Römer	Fischerin	
44	"	Cousenhof	1 Ostwind	O	braun	12	Baron	Elise	
			2 Parris	Pr.	hellbraun	9	Justus	Alicia	

No. Nr.	Der Beschälstationen		Namen der Beschäler	Rasse	Farbe der Beschäler	Zuchpreis	Abstammung	
	Kreis	Ort					Vater	Mutter
45	Ples	Nicolai	1 Schnebruch	O	Rappe	5	Ehrenfried	Dattel
			2 Seiltänzer	Br	Fuchs	6	Blondel	Siste
			3 Uriel	Pr.	braun	6	Profit	Urbsche
46	"	Warschowitz	1 Nordpol	O	braun	9	Amber	Venedetta
			2 Japaner	Gr.	Dunkelfuchs	6	Mechanicus	Infulte
			3 Ingrabau	Pr.	braun	6	Manichäer	Favorite
47	Ratibor	Benkowitz	4 Stat	Pr.	Rappe	6	Vallus	v. Belasger
			1 Maccabäer	B	Fuchs	15		Belgier
			2 Zamin	B	braun	15		dto.
	3 Zenit	O	Fuchs	12	Olaf	Delpshine II		
48	"	Daatsch	1 Abel	B	Rappe	15		Belgier
			2 Achabeam	B	rotbraun	15		dto.
			3 Ajinut	O	braun	9	Baron	Achre III
			4 Windbruch	O	Rappe	9	Werner	W. Ischelt
			5 Zofel	Pr.	Fuchs	6	Clonave	Fette
49	"	Rüberwitz	1 Satan	B	dunkelbraun	20		Belgier
			2 Zebulon	B	Fuchs	15		dto.
			3 Josaphat	B	braun	15		dto.
			4 Kzig	B	Dunkelfuchs	17		dto.
			5 Südwind	O	braun	12	Benno	Azalea
			6 Wilfo	O	braun	9	Wilfo	v. Rubico
50	"	Ratibor	1 Bravo	B	reßbraun	17		Belgier
			2 Obed	B	Fuchs	15		dto.
			3 Zyktern	O	rotbraun	12	Erbgraf	Deliana
			4 Hewtler	O	Rappe	9	Elegant	Selbina
			5 Nanien	Gr.	Goldfuchs	6	Cannibale	Caledonia
51	Rosenberg	Landsberg	1 Waldteufel	Pr.	schwarzbraun	9	Dalnol	Wolga
			2 Madagaskar	Gr	Fuchs	6	Sonnengott	Mant ragora
52	"	Rosenberg	3 Harden	Pr.	dunkelbraun	6	Danced	Henni
			1 Sternberg	O	dunkelbraun	12	Edelmann	Eva II
			2 Arom	Gr.	Dunkelfuchs	9	Sonnengott	Aroma
			3 Ballasch	Pr.	schwarzbraun	6	Zajon	Sina
	4 Heron	Gr.	Fuchs	t	Apis	Hyäne		
53	"	Zembowitz	1 Florian	Pr.	schwarzbraun	5	Däumling	v. Eifer
			2 Leonidas	Tr.	Rappe	t	Elwin	Leonore
			3 Hammertloß	Tr.	Fuchs	t	Mörös	Hamara
54	Rybnik	Toslau	1 Jachar	B	braun	15		Belgier
			2 Schneesturm	O	hellbraun	9	Ruthard	Anziehung
			3 Arnulf	O	schwarzbraun	9	Arnulf	Seelene
			4 Boto	Pr.	braun	6	Liberius	Abelalde
			5 Hamid	Pr.	Rappe	6	Minnesänger	Herta
55	"	Rybnik	1 Sonnenkern	O	pechbraun	9	Edelmann	Bohemia
			2 Glüfster	Pr.	hellbraun	6	Zenissei	Alee
56	Gr. Streßitz	Leschnitz	1 Lau	O	Fuchs	12	Olaf	Reischa
			2 Sturmloß	O	braun	9	Ehrentnabe	Herzig IV
			3 Hartmuth	Pr.	Fuchs	6	Hiller	Aline
			1 Abia	B	braun	15		Belgier
			2 Raubreif	O	Fuchs	12	Dhor	Mariette
	3 Abendwind	O	Fuchs	9	Prinz	Brione		
	4 Ormannj	Br.	Fuchs	6	Habsburg	Otter		
	5 Seidel	Pr.	hellbraun	6	Meteor	Zuliana		

Ab. Nr.	Der Beschäftigten		Namen der Beschälter	Rasse	Farbe der Beschälter	Preis	A b s t a m m u n g		Bemerkungen
	Kreis	Ort					Vater	Mutter	
58	Groß-Stehlitz	Stubendorf	1 Gewittersturm 2 Knophon	O Pr.	Rappe braun	9 6	Elegant Elwin	Selvine Odea	
59	Gleiwitz	Laband	1 Süden 2 Gigant	O Pr.	braun braun	12 9	Rudolf Juaneros	Annke Circe	
60	"	Loft	3 Ido 1 Windstoß 2 Wettermantel 3 Meteor 4 Masinilla 5 Goar	O O O O Pr.	Fuchs Rappe dunkelbraun braun Rupferfuchs hellbraun	6 12 12 9 6 6	Minnefinger Held Arius Brinz Cardinal Arrogant	v. Conratin unbekannt Egisa Nedane Mejzaline v. Rodrigo	
61	Tarnowitz	Alt-Tarnowitz	1 Esfinder 2 Prappant	Gr. Pr.	braun Fuchs	4 6	Profit Horst	Ceresta Trage	

Ostel, den 30. November 1909.

Der Geschäftsdirektor.

Vorliegende Liste wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 4. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I a, N. 1530

**1907.** Die Ferien für das Jahr 1910 sind von uns wie folgt festgesetzt worden:

**1. Osterferien:**

Schulschluss: Sonnabend, den 19. März.

Schulanfang: Dienstag, den 5. April.

**2. Pfingstferien:**

Schulschluss: Freitag, den 13. Mai.

Schulanfang: Freitag, den 20. Mai.

**3. Sommerferien:**

Schulschluss: Dienstag, den 5. Juli.

Schulanfang: Dienstag, den 9. August.

**4. Herbstferien:**

Schulschluss: Sonnabend, den 1. Oktober.

Schulanfang: Mittwoch, den 12. Oktober.

**5. Weihnachtsferien:**

Schulschluss: Mittwoch, den 21. Dezember.

Schulanfang: Mittwoch, den 4. Januar 1911.

Breslau I, den 2. Dezember 1909.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.  
Schauenburg.

Nr. 29010.

**1908.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung

für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hierseits, als die vom Herrn Regierungs-Präsidenten hiersig beauftragte Beschlussbehörde durch Beschluss vom 3. Dezember 1909 genehmigt, daß die Parzellen Kartenblatt 2, Nr. 5/4, 6/4, 10/2, in Größe von 5 ha 63 ar 34 qm von dem Gutsbezirk Thule abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Königliche Oberförsterei Alt-Budkowitz vereinigt werden und ferner, daß die Parzellen Kartenblatt 1, Nr. 197/75, 200/70, 201/75, in Größe von 4 ha 30 ar 16 qm von dem Gutsbezirk Königliche Oberförsterei Alt-Budkowitz abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Thule, Kreis Rosenberg O.S., vereinigt werden.

Oppeln, den 4. Dezember 1909.

Der Kreis-Ausschuß des Landkreises Oppeln.

Lüke.

**1909.**

**Viehseuchen.**

Erfoschen.

**Geflügelcholera.** Kreis Rattowitz: Geflügelbestand eines Gefindehauses vor dem Gutshofe Siemianowitz; Kreis Badze: Geflügelbestand des Bergmanns Johann Wolzki in Ruda.